

BDB · Willdenowstr. 6 · 12203 Berlin
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Dr. Thomas Solbach
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Berlin, den 25. Mai 2021

**Entwurf MinisterVO zur Änderung der VO PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dr. Solbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Entwurfs und der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die o.g. Preisverordnung enthält generelle Regelungen zum Schutz vor überhöhten Preisen bei öffentlichen Aufträgen und statuiert den Vorrang von verkehrsüblichen Preisen vor Selbstkosten- oder Selbstkostenerstattungspreisen.

Die HOAI ist das spezielle Preisrecht für Architekten- und Ingenieurbauleistungen, gerade auch für Aufträge der öffentlichen Hand. Die Orientierungswerte der HOAI dienen ausweislich der Begründung des zugrundeliegenden Ermächtigungsgesetzes der Ermittlung der angemessenen Vergütung, letztlich zur Sicherung der Qualität von Architekten- und Ingenieurbauleistungen.

Der öffentlichen Hand ist es vergaberechtlich verwehrt, Zuschläge auf nicht-auskömmliche bzw. auf ungewöhnlich (unangemessen) niedrige Preisangebote zu erteilen, denn solche Preisangebote bieten regelmäßig keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der versprochenen Leistung.

Vor diesem Hintergrund fragt sich, in welchem Verhältnis die o.g. Preisverordnung zur HOAI steht. Sofern die Preisverordnung allgemeingültige Anforderungen aufstellt, sollte eine Klarstellung dergestalt erfolgen, dass das spezielle Preisregime der HOAI, soweit ihr Anwendungsbereich eröffnet ist, vorrangig gilt. Denn die HOAI stellt gerade nicht auf die „Verkehrsüblichkeit“, sondern auf die Angemessenheit von Preisangeboten ab, was bei sicherheitsrelevanten Leistungen höherer Art auch angezeigt ist. Insofern kann es – vor allem für die öffentliche Hand – auch nicht auf den „auf dem allgemeinen Markt gezahlten Preis angekommen, den der Anbieter für die Leistung im Wettbewerb (...) regelmäßig durchsetzen konnte“.

Es wird daher angeregt entweder analog bzw. in Erweiterung des Ausnahmetatbestandes in § 2 Abs. 5 für Bauleistungen, Planungsleistungen unter Hinweis auf die Orientierungswerte der HOAI vom Anwendungsbereich der Preisverordnung auszunehmen oder es erfolgt in § 4 der Hinweis darauf, dass die Orientierungswerte der HOAI grundsätzlich als verkehrsüblich anzusehen sind.

Ohne eine solche Klarstellung besteht die Gefahr, dass Vergabestellen meinen, im Einzelfall auch Dumping(einzel)preise für Planungsleistungen unter Verweis auf die Preisverordnung den Zuschlag erteilen zu können, die wegen ihrer Abweichung von den Orientierungswerten der HOAI unangemessen sind und „den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure und den zur Zahlung Verpflichteten“ gerade nicht mehr Rechnung tragen.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Anmerkung und stehen für Rückfragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Martin Wittjen
Geschäftsführer